

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Apotheker / Apothekerin im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Wer im Kanton Aargau nach anerkannten Kenntnissen der Wissenschaft Krankheiten oder Verletzungen bei Personen diagnostiziert oder behandelt, benötigt entweder aufgrund des Medizinalberufegesetzes respektive des kantonalen Gesundheitsgesetzes durch das Departement Gesundheit und Soziales eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Die verschiedenen Arten der bestehenden Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie die Dauer wie auch eine Gebührenübersicht unter Punkt 4 und 5. Weitere Angaben finden sich ab Punkt 6.

Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Bewilligung erfolgen.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

2. Arten der Bewilligung

2.1 Berufsausübungsbewilligung

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma / Spital tätig oder aber gerade in einer Apotheke als leitende Person inmitten mehrerer Apothekerinnen / Apothekern. In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind dabei auch die fachlichen Leitungspersonen (leitende/r Spitalapotheker/in) in stationären Strukturen und Spitälern im Sinne der Krankengesetzgebung. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Als gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Apotheke benötigen Sie neben der Berufsausübungsbewilligung auch eine Betriebsbewilligung. Dazu ist ein separates Gesuch auszufüllen. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 60% der allgemeinen üblichen Öffnungszeit (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken.

Mit einer Berufsausübungsbewilligung sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten. Wenn Sie indes nicht unter eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, arbeiten Sie unter fachlich fremder Verantwortung. In diesem Fall benötigen Sie zwangsläufig eine Stellvertreter- oder eine Assistentenbewilligung (siehe Punkt 2.2 und 2.3). Vorweg können sich Apothekerinnen und Apothekern mit Berufsausübungsbewilligung pro Kalenderjahr maximal während 40 Arbeitstagen durch bereits bewilligte Assistentinnen bzw. Assistenten (separates Gesuch/Bewilligung nötig) vertreten lassen. Dauert die Abwesenheit länger als 20 Tage ist eine separate Stellvertreterbewilligung einzuholen (siehe Punkt 2.2).

Haben Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton, prüft dies der Kanton Aargau gestützt auf die Regelung des Binnenmarktes in einem verschlankten, unentgeltlichen Verfahren. Für die entsprechenden Dokumente verweisen wir Sie auf Punkt 3.2.

2.2 Stellvertreterbewilligung

Personen, welche über keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen und gleichwohl als Apotheker oder Apothekerin tätig sein wollen, bedürfen im Kanton Aargau einer Stellvertreterbewilligung. Sie sind fachlich unter fremder Verantwortung tätig.

Personen, die jemanden, der wegen einer Krankheit, Unfall, Tod oder sonstigen Gründen verhindert ist und im Kanton Aargau eine übliche Berufsausübungsbewilligung hat, vertreten möchten, benötigen eine Stellvertreterbewilligung. Diese Personen verfügen bereits oftmals über eine Berufsausübungsbewilligung und müssen innert kurzer Zeit im Kanton Aargau tätig werden.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist jeweils die Apothekerin bzw. der Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Stellvertreter/in erteilt.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die im Kanton Aargau bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt nebst einem Gesuchsformular eine Meldung mit Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Apothekerin bzw. einen Apotheker, die bzw. der in einem anderen Kanton eine gültige entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich zu den üblichen Unterlagen jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

2.3 Assistentenbewilligung

Personen, die unter fachlich fremder Verantwortung als Apothekerin oder Apotheker tätig sind, benötigen eine Assistentenbewilligung. Ebenso können sie die gesamtverantwortliche Leitungsperson während deren maximal 40%igen Abwesenheit innerhalb der Normalöffnungszeiten (44 Stunden pro kann vertreten. Daneben kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson bis zu 20 Tagen Abwesenheit pro Kalenderjahr (unabhängig der Öffnungszeiten) durch eine bewilligte Assistentin oder einen Assistenten vertreten lassen. Assistentenapotheker sind in der Praxis entweder Apothekerinnen / Apotheker frisch nach Erlangung des Diplomes oder solche, welche unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Person mit Berufsausübungsbewilligung (siehe Punkt 2.1) tätig sind.

Die Assistententätigkeit erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers (im Regelfall gleichzeitige Anwesenheit vorausgesetzt). Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die Apothekerin bzw. der Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Assistent/in erteilt.

Apotheker bzw. Apothekerinnen können im Gegensatz zu anderen Berufen ohne Begrenzung Assistentenbewilligungen erteilt erhalten. Jene können weiter befristet erteilt werden.

2.4 90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Apothekerin oder Apotheker tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90-Tage die gleichen Rechte und Pflichten wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Eine Abrechnung zulasten OKP ist damit indes nicht möglich. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

2.5. 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA-Raum)

Aufgrund der bilateralen Freizügigkeitsabkommen mit der EU existiert für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, die Möglichkeit eines verschlankten Verfahrens. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Apothekerin oder Apotheker tätig sein wollen und die bereits eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

Haben Sie bereits in einem anderen Kanton ein solches Verfahren durchlaufen, können Sie auch im Kanton Aargau um eine Bestätigung für einen Einsatz von maximal 90 Tagen ersuchen. In diesem Fall wollen Sie bitte zusätzlich nebst den Dokumenten gemäss Punkt 3.6 die 90-Tage Bestätigung des anderen Kantons beilegen.

3. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"

- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom inkl. Begleitschreiben
- Akademische Titel (Dr. Titel) falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc. Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform

3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des erstbewilligenden Kantons inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) des letzbewilligenden Kantons.
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

3.3 bei einer Stellvertreterbewilligung:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Umfang (%) der Stellvertretung (Falls die stellvertretende Person bereits eine BAB im Kanton Aargau hat, reicht dieses Formular, die nachfolgenden Punkte können wegelassen werden).
- Aktueller Lebenslauf der stellvertretenden Person
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls bereits eine ausserkantonale andere Berufsausübungsbewilligung: eine Kopie ebendieser und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung (max. 6 Monate alt).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen).

3.4 bei einer Assistentenbewilligung:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Assistentenbewilligung"
- Aktueller Lebenslauf des zukünftigen Assistenten
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)

3.5 90- Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90- Tage-Dienstleistung"
- Bei der ersten Meldung: Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Bei der ersten Meldung: Akademische Titel (Dr. Titel) falls vorhanden
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).

3.6 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90- Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Bei der ersten Meldung: Kopien allfälliger Dokortitel
- Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen, bei 90 Tage Dienstleistungen aus einem anderen Kanton in der Regel 2 Arbeitswochen. Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss 6 Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151)
Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	700 CHF
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
Stellvertreterbewilligung	100 CHF
Assistentenbewilligung	100 CHF
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	100 CHF
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton, wobei in jenem eine 90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum) bestätigt wurde	100 CHF

6. Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

Für Ihren Beruf besteht die Möglichkeit, dass Sie gewisse von Ihnen erbrachte Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02). Die Zulassung wird dabei zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung beantragt; die Gesuche werden aber unabhängig voneinander beurteilt. Bei einer Erteilung der OKP-Zulassung benötigen Sie für eine effektive Abrechnung eine sogenannte Zahlstellennummer. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrage der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt. Bitte nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; 041 227 40 40 info@sasis.ch) Kontakt auf.

Als Apotheker/Apothekerin benötigen Sie für eine Zulassung zur OKP gemäss Art. 40 KVV:

- ein entsprechendes Diplom als Apotheker/Apothekerin
- ein Weiterbildungstitel im Sinne des Medizinalberufegesetzes

Gemäss Entscheid des Bundesrates gelangen **ab 1. Januar 2022 neue Regelungen** für die Zulassungen für alle Berufe im Gesundheitswesen zur Anwendung. Zentral sind dabei neue Qualitätsanforderungen: Die Leistungserbringer müssen dabei gemäss Bundesrat nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen. Ebenso verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Der Kanton Aargau wird alle Gesuche, welche bis und mit spätestens am 31. Dezember 2021 der Post übergeben wurden (massgeblich ist der Poststempel) nach den bisherigen Regelungen beurteilen.

Bereits erteilte Zulassungen zulasten der OKP bleiben dabei bestehen.

7. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Verstösse gegen diese Berufspflichten können dabei aufsichts- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

9. Adresse für Gesuche und Fragen

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.